



Entleihbedingungen für den Menschenkicker

Die Verwendung des Menschenkickers geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des/der Entleiher*in, eine Versicherung seitens des KJR besteht nicht!

Der Kreisjugendring schließt Haftungsansprüche der Benutzer*innen oder des/der Entleiher*in aus, soweit der KJR nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich einen verkehrsunsicheren Menschenkicker verliehen hat.

Die Aufsichtspflicht über die Nutzung des Menschenkickers obliegt dem/der Entleiher*in. Der/die Entleiher*in verpflichtet sich, den entliehenen Menschenkicker schonend und sachgerecht zu behandeln.

Der Entleih wird verbindlich, sobald Sie die verbindliche Bestätigungsmail erhalten haben und die Kautionsleistung von Ihnen geleistet wurde. Die Kautionsleistung bei Entleihen versteht sich als Anzahlung und wird nach Rückgabe des Verleihartikels verrechnet. Bei einer Stornierung wird die Anzahlung einbehalten. Sollte die Stornierung weniger als fünf Werktagen vor Buchungsdatum erfolgen, erlauben wir uns die gesamte Leihgebühr in Rechnung zu stellen. Bei Nichtnutzung während des Verleihs (Ausfall der Veranstaltung, witterungsbedingt, etc.) ist die Verleihgebühr zu 100 % zu begleichen.

Wird der Menschenkicker nass oder nicht ordnungsgemäß nach dem beiliegenden Plan zusammengelegt zurückgebracht, so wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben! Auch Sie möchten keine „bösen Überraschungen“ (Löcher, Schmutz, Nässe etc.) erleben, wenn Sie den Menschenkicker aufbauen. Sie tragen durch Ihr verantwortliches Handeln und Ihre Ehrlichkeit dazu bei, dass auch der/die Entleiher*in nach Ihnen ein intaktes Gerät bekommt.